



Universitätsbibliothek Paderborn

**Eyn kurtzer außzug/ auß dem Bebstlichen rechten der
Decret vnd Decretalen/ Jn den artickeln/ die vngeuerlich
Gottes wort vn[d] Eua[n]gelio gemeß sein/ oder zum
wenigsten nicht widerstreben**

Spengler, Lazarus

[Nürnberg], 1530

VD16 S 8234

Dist. xxiiii.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33264

der Tauff / vergebung der sünden sey nicht allein in
der erb, undt / sündet auch der würtlichen / vñ das
außerhalb der Christenlichen Kirchen kein verge-
bung der sündt sey / vnd wo er in allen sollichen stü-
cken volkumenlich erfunden würdet / dann sol er mit
gemeyner verwiligung nicht allein der geystlichen /
sündet auch der layen / zum Bistumb angenommen
vnd bestettigt werden / vnd das die Bischoue ob sie
schon erwelt seyen / durch die leyen mögen verklagt /
vnd jrer wale von jnen widersprochen werden.

Welcher gestalt das wesen vnd der wandel / der Isidorus.
geweychten oder geystlichen sein sol / vñ werden des His igitur
orts / vil guter Christlicher aygenschafft die sie ha-
ben sollen / bis in. xvij. erzelt / vnter denen auch die ist /
dass sie sich mit der unkenscheyt nicht beflecken / sun-
der vil mer heyratten sollen.

Dist. xxiij.

Das keiner zu geystlichem standt solle zu gelassen Ex Concilio Car-
werden er sey dann zuvor / durch Examination der thaginiensi. iij.
Bischoue / oder aber durch nootturfftige zeugschafft Nullus
des volck's / für tiglich probiert / das auch die so jre
übertrettung bekennen / oder dero nach jrer wale
überwunden / widerumb als vntiglich / sollenn ent-
sezt werden.

Distin. xxvj.

Das heyratten mit sünd sey / auch den geystlichen / Innocentius pa-
sunst müsst Gott der almechtig / also ein stiftter vnd Deinde
eynsager der Ee / daran schuldig sein / der im Para-

B iij